

24. 1. Darf der Eigentümer eines Grundstücks, auf welches ein nicht eingeschlossenes Gewässer übergetreten ist, die darin befindlichen Fische während der Dauer der Überschwemmung sich ancignen?

A.L.R. I. 9 §§ 180 ff.

2. Kann der Grundstückseigentümer ein solches Recht durch Erfindung erwerben?

Gesetz vom 2. März 1850 Art. 1 Ziff. 7 u. Art. 12.

VII. Civilsenat. Ur. v. 9. Juni 1903 i. S. P. (Rl.) w. D. (Bekl.).  
Rep. VII. 94/03.

I. Landgericht Zuslerburg.

II. Oberlandesgericht Königsberg.

Aus den Gründen:

„Der Beklagte ist Eigentümer des Sch.'er Sees, in den der F.'fluß strömt, und in jenem allein fischereiberechtigt. An einer unmittelbar an den Sch.'er See und an den F.'fluß grenzenden Wiese steht dem Kläger das Eigentum zu. Es handelt sich . . . darum, ob der Kläger berechtigt ist, auf seiner erwähnten Wiese, so lange sie von Wasser, welches aus dem Sch.'er See kommt, überstaut ist, zu fischen, und ob er, da er von dem Beklagten im Mai 1900 an der Ausübung dieser Fischerei gehindert worden ist, von diesem 10 *M* Schadenersatz verlangen kann. Im Gegensatz zum Landgericht, sind durch das vom Berufungsgericht erlassene Teilurteil diese Ansprüche abgewiesen. . . .

In materieller Beziehung steht in erster Linie in Frage, ob nach den in Geltung verbliebenen Bestimmungen der §§ 180—183 A.L.R. I. 9, welche sich über das Fischen in dem ausgetretenen Wasser eines nicht geschlossenen Gewässers verhalten, dem Kläger wegen seines Eigentums an der fraglichen Wiese die beanspruchte Berechtigung zukommt. Der § 180 schreibt vor, daß der Fischereiberechtigte die ausgetretenen Fische in der Regel nicht verfolgen darf; vielmehr gehören diese nach § 181 demjenigen, auf dessen Grund und Boden das Wasser stehen bleibt. Nach § 182 kann, wenn Fische nach abgelaufenem Wasser in Sachen zurückbleiben, die jemand zu befischen das Recht hat, dieser sich solche Fische zueignen. Endlich darf nach § 183 niemand die Fische durch Netze, Räumungen und andere Wehrungen an der Rückkehr in den Strom verhindern. Die Vorinstanz folgert aus diesen Vorschriften in Übereinstimmung mit einer Entscheidung des vorwärtigen Obergerichtes (Entsch. desselben Bd. 57 S. 20) dies: weder der Fischereiberechtigte, noch der Grundbesitzer als solcher oder sonst jemand, der in den Sachen zu fischen berechtigt ist, darf in dem ausgetretenen Wasser die Fischerei ausüben; dem Grundbesitzer und dem in den Sachen Fischereiberechtigten gehören vielmehr nur die nach dem Ablauen des Wassers zurückgebliebenen Fische.

Der Revision, welche diese Gesetzesauslegung bekämpft und die Worte des § 181: „auf dessen Grund das ausgetretene Wasser stehen bleibt“, dahin versteht, daß damit der Zustand vor dem Ablaufe des Wassers bezeichnet sei, kann nicht zugestimmt werden. Solcher Auffassung stehen jene Gesetzesworte entgegen, wie ferner auch der § 183 darauf schließen

läßt, daß der Fischereiberechtigte, wenn er auch zufolge § 180 gehindert ist, so lange das ausgetretene Wasser nicht in die Ufer zurückgetreten oder abgelassen, in solchem die Fischerei auszuüben, ausschließlich befugt sein soll, die Erträgnisse aus der Fischerei in Ansehung der mit dem ausgetretenen Wasser auf den fremden Grund und Boden gelangten Fische, soweit sie nicht zurückbleiben, zu ziehen. Auch der Hinweis der Revision darauf, daß nach der ihr entgegenstehenden Auffassung durch §§ 181 und 182 ein und derselbe Fall betroffen werde, ist abwegig. Beide Paragraphen waren notwendig, um einmal das Verhältnis zwischen demjenigen, aus dessen Grenzen die Fische angeschwemmt sind, und dem Grundeigentümer, auf dessen Boden sie bleiben, ferner aber zwischen diesem und dem etwa in Ansehung dieses Bodens vorhandenen Fischereiberechtigten zu regeln. Der Ansicht der Revision steht endlich auch die Doktrin entgegen.

Vgl. Dernburg, Bürgerliches Recht Bd. 3 § 113 zu 3.

Sobann steht bei der Beurteilung der Revision in Frage, ob mit Recht von dem Berufungsgericht angenommen ist, daß der Erwerb der beanspruchten Berechtigung durch Erziehung, welche nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 2. März 1850 stattgefunden haben soll, ausgeschlossen ist, da nach diesem Gesetze (Art. 12 und Art. 1 zu 7) das Recht zur Fischerei, sofern es eine Dienstbarkeit darstellt, nicht mehr durch Erziehung erworben werden könne. Auch in dieser Beziehung ist der Vorinstanz beizutreten. Es handelt sich, wie im Gegensatze zu den Ausführungen der Revision anzunehmen, bei der fraglichen Befugnis um ein Recht an einer fremden Sache, und damit um eine Dienstbarkeit. Die nach dem oben Dargestellten vorliegende Beschränkung des Rechts des Klägers als Eigentümers der fraglichen Wiese, darin bestehend, daß er gehindert ist, während der Überschwemmungszeit sich die in dem überstauenden Gewässer befindlichen Fische anzueignen, greift Platz zugunsten des Beklagten als Eigentümers des angrenzenden Sch. 'er Sees, der als solcher die Aneignungsbefugnis, wenn auch erst nach abgelassenem Wasser, in Ansehung jener Fische, soweit sie nicht zurückbleiben, hat. Das Recht, welches der Kläger durch Erziehung erworben haben will, würde daher die erwähnten Eigentumsrechte des Beklagten vermindern und demnach sich als eine Dienstbarkeit charakterisieren.

Mit Recht ist endlich auch in dem angefochtenen Urteile an-

genommen, es stehe dem gewonnenen Ergebnis nicht entgegen, wenn sich auch auf der fraglichen Wiese mit dem Wasser und den Fischen aus dem Sch.'er See Wasser und Fische aus dem I.'fluß, an welchem letzteren, soweit er an die Wiese grenzt, der Kläger fischereiberechtigt ist, untrennbar vermischt haben. Zutreffend ist ausgeführt, daß der Kläger dann nur zugleich im Wasser aus dem Sch.'er See und im Wasser aus dem I.'fluß fischen könnte, daß er aber, da ihm ersteres nicht zustehet, sein Recht auszuüben überhaupt nicht in der Lage sei." . . .